Ausschuss für Kultur, Soziales und Gesundheit
Sitzung am 21.06.2004

Drucksache Nr. 074/2004 öffentlich

Auflösung LWV: Straffälligenhilfe durch den Bezirksverein für soziale Rechtspflege

Anlagen: **keine**
Gäste: **Herr Muthmann**

Sachverhalt:

Der Landeswohlfahrtsverband Baden (LWB) teilte am 06.05.2004 auf unsere Anfrage mit, dass von ihm im Schwarzwald-Baar-Kreis folgende institutionellen Förderungen im Jahr 2004 gewährt werden:

- Badischer Landesverband für Soziale Rechtspflege	55.237,60 €
- Caritas (Tagesstätten für psychisch kranke und behinderte Menschen)	105.000,00 €
- AWO, Rottweil (Nichtsesshaftenhilfe)	57.159,71 €
- Badischer Landesverband für Prävention und Rehabilitation (blv)	564.448,00 €

Zur Drogen- und Suchtberatung wurde in der Ausschusssitzung vom 26.04.2004 (Drucksache-Nr.: 045/2004) bzw. der Kreistagssitzung vom 17.05.2004 (Drucksache-Nr.: 059/2004) abschließend beschlossen. Ein entsprechender Antrag des Caritasverbandes für den Schwarzwald-Baar-Kreis wurde mit Schreiben vom 13.05.2004 gestellt. Auch der Bezirksverein für soziale Rechtspflege beantragte mit Schreiben vom 20.04.2004 eine Fortsetzung der bisherigen Förderung und bezifferte den Zuschussbedarf für das Jahr 2005 mit 58.237,00 €.

Der Bezirksverein für soziale Rechtspflege führt die Straffälligenhilfe im Schwarzwald-Baar-Kreis durch. Hierzu unterhält er eine Fachberatungsstelle mit 2 Fachkräften sowie 0,4 Verwaltungskräften und Wohneinrichtungen mit 7 Heimplätzen und 4 Plätzen für Betreutes Wohnen. Diese Arbeit finanziert der Bezirksverein aus ihm zugewiesenen Geldbußen, aus im Einzelfall zugewiesenen und finanzierten Jugendhilfemaßnahmen, aus Mietkostenersätzen im Rahmen der Sozialhilfe der Stadt für einzelne bedürftige Bewohner sowie einer jährlichen Zuweisung durch den LWB.

Die Zuweisung des LWB erfolgt bislang aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Badischen Landesverband für soziale Rechtspflege in Karlsruhe und dem LWB. Danach wird für den gesamten Bereich des Landeswohlfahrtsverbands Baden ein Zuschuss entsprechend dem Entgeld von 15 Fachkräften gewährt.

Hieraus wies der Landesverband für soziale Rechtspflege bislang dem hiesigen Bezirksverein einen Zuschuss im Umfang von 1,1 Fachkräften zu. Mit diesem Zuschuss kommt der LWB seiner Verpflichtung zur Kostenübernahme für die Betreuung und Beratung von Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten bestehen, die nicht aus eigener Kraft überwunden werden können (§ 72 Abs. 1 Satz 1 BSHG), nach.

Diese Pflicht zur Sozialhilfegewährung an bedürftige Straffällige geht mit der Auflösung des LWB zum Jahreswechsel auf den Landkreis über (§ 67 Satz 1, § 3 SGB XII).

Im Rahmen der, auf dessen Antrag, mit dem Bezirksverein geführten Gespräche stellte dieser seine Gesamtarbeit, insbesondere jedoch auch den Teilaspekt der Betreuung von ehemaligen Strafgefangenen (bislang) nach § 72 BSHG dar. Hiernach betreute der Verein in den Jahren 2001 bis 2003 aus diesem Personenkreis zwischen 23 und 31 Personen pro Jahr. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Betreuungsdauer ergibt sich für diesen Bereich ein durchschnittlicher Bestand von knapp über 15 zu betreuenden Personen. Der LWB und auch der Badische Landesverband für soziale Rechtspflege legt den Zuweisungen an seine Bezirksvereine bislang einen Betreuungsschlüssel von 1:14 zu Grunde. Dabei handelt es sich um den allgemeinen Personalschlüssel des LWB für die Förderung der Betreuung bei betreutem Wohnen von Wohnungslosen.

Insgesamt wurden vom Bezirksverein für soziale Rechtspflege in den Jahren 2001 bis 2003 250 bzw. 317 bzw. 363 Klienten beraten. Die Abgrenzung zwischen Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§ 72 Abs. 1 Satz 1 BSHG) zu anderen, Straffällige unterstützenden Maßnahmen legte der Bezirksverein nachvollziehbar dar.

Ein, über die Tätigkeit des Vereins hinausgehender Bedarf für Betreuung von Straffälligen ist bislang nicht bekannt geworden.

Der LWB berichtet von 9 Städten bzw. Landkreisen, in denen entsprechende Einrichtungen vorhanden sind. Der Zuschuss beträgt durchschnittlich 59.700,00 €.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Straffälligenhilfe wird ab dem kommenden Jahr eine Pflichtaufgabe der Landkreise sein (§ 67 ff SGB XII; bislang § 72 BSHG), wenn die Personen nicht in der Lage sind, ohne fremde Hilfe zu leben. Ein besonderes Angebot außerhalb der allgemeinen Sozialhilfe erscheint sinnvoll, nachdem die Bedarfe dieser Personengruppe von denen der übrigen Sozialhilfeempfänger abweichen.

Die vorgelegten Fallzahlen von durchschnittlich 15 Personen in diesem Bereich tragen die Finanzierung einer Fachkraft. Für das Jahr 2005 entspricht dies einem Zuschuss in Höhe von 52.100,00 €.

Eine Vereinbarung mit dem Bezirksverein soll auf 1 Jahr abgeschlossen werden.

Mit dem Bezirksverein konnte über diesen Umfang der Förderung Einvernehmen erzielt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kultur, Soziales und Gesundheit empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

1. Der Bezirksverein für soziale Rechtspflege erhält für die Betreuung Straffälliger nach § 67 Satz 1 SGB XII einen Zuschuss im Umfang einer Fachkraft.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Verein einen entsprechenden Vertrag auf die Dauer von 1 Jahr abzuschließen.